

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal

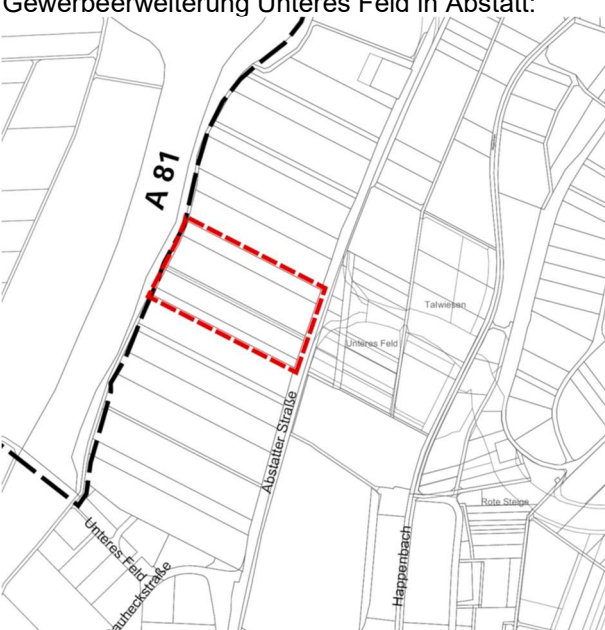

2.. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes

Wirksamwerden des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schozach-Bottwartal hat in öffentlicher Sitzung am 10.03.2025 die 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 4 BauGB durch Eintritt der Genehmigungsfiktion am 21.01.2026 genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich sind nachfolgende unmaßstäbliche Lagepläne

<p>Erweiterung Neugreut in Untergruppenbach:</p> 	<p>Gewerbeerweiterung Unteres Feld in Abstatt:</p> 
<p>Gewässerentwicklung in Ilsfeld:</p> <p>ILSFELD</p> 	<p>Photovoltaikanlage Autobahn in Ilsfeld:</p> 
<p>Freiluft-Sporthalle in Auenstein:</p>	



Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 2. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können in den Rathäusern der Gemeinden Abstatt, Ilsfeld und Untergruppenbach sowie der Stadt Beilstein während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf den Internetseiten der Gemeinde Abstatt (www.abstatt.de), der Gemeinde Ilsfeld (www.ilsfeld.de), der Gemeinde Untergruppenbach (www.untergruppenbach.de) und der Stadt Beilstein (www.beilstein.de) eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ilsfeld, den 30.04.2026